

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 66. Sitzung am 10. Juni 2020 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2020**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Beschluss vom 22. November 2019 die Systemische Therapie für Erwachsene als neues Psychotherapieverfahren in die Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie aufgenommen. Die angepasste Psychotherapie-Richtlinie ist am 24. Januar 2020 in Kraft getreten. Als spezifische Anwendungsform der Systemischen Therapie wurde das Mehrpersonensetting neu in die Psychotherapie-Richtlinie aufgenommen.

#### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss hat der Erweiterte Bewertungsausschuss die Abbildung der Systemischen Therapie im EBM beschlossen.

Für die Systemische Therapie als Einzelbehandlung werden die Gebührenordnungspositionen 35431, 35432 und 35435 in den Abschnitt 35.2.1 aufgenommen. Für die Systemische Therapie als Gruppenbehandlung werden die Gebührenordnungspositionen 35703 bis 35709 für Kurzzeittherapiesitzungen und die Gebührenordnungspositionen 35713 bis 35719 für Langzeittherapiesitzungen in den Abschnitt 35.2.2 aufgenommen.

Im Zusammenhang mit der Abbildung des Mehrpersonensettings im EBM erfolgen darüber hinaus Anpassungen in den Anmerkungen zu den Gebührenordnungspositionen 35150 (Probatorische Sitzung) und 35152 (Akutbehandlung) im Abschnitt 35.1.

Als Folgeänderungen werden die neuen Gebührenordnungspositionen 35703 bis 35709 und 35713 bis 35719 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35572 aufgenommen. Darüber hinaus werden die neuen Gebührenordnungspositionen für die Systemische Therapie in Kurzzeittherapie in die Leistungslegenden der Zuschläge für die Kurzzeittherapie im Abschnitt 35.2.3.2 aufgenommen.

#### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.